

Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, daß das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Bauwerken und Leitungen ist.

Sofern der Plan nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung verwendet wird, ist eine Überprüfung insbesondere der Höhenangaben erforderlich.

Die Geschossigkeit der Nachbarbebauung wurde augenscheinlich und anhand der Katasterunterlagen bestimmt. Eine Überprüfung der Geschossigkeit nach BauO NRW erfolgte nicht!

Grundstücksgrenzen sind nach Katasterunterlagen vermaßt. Für genaue Maßangaben ist eine örtliche Grenzherstellung erforderlich.

Für den Neubau ist nach Fertigstellung, gemäß § 16 (2) des Vermessungs- und Katastergesetzes die Gebäudeeinmessung erforderlich.

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden gerichtlich auf Grund des Urheberrechtsgesetzes verfolgt.

Maßstab: 1:2500

